

An die rheinland-pfälzischen landwirtschaftlichen und tierärztlichen Verbände,  
Tierseuchenkasse, Landwirtschaftskammer, Tierärztekammer, Veterinärbehörden der  
Kreise, LUA, MWVLW

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen mitteilen, dass heute in einer Blutprobe einer Kuh durch  
molekularbiologische Untersuchungen BTV-Genom des Serotyps 3 nachgewiesen  
wurde.

Bei dem vorliegenden Fall handelt es sich um den ersten, vom nationalen Referenzlabor  
bestätigten, Fall des Nachweises von BTV-3-Genom in Rheinland-Pfalz, hier im  
Landkreis Bitburg-Prüm.

Mit der Bestätigung des ersten Falls der Blauzungenkrankheit, verursacht vom Serotyp  
3, in Rheinland-Pfalz am 08.05.2024 sind in Rheinland-Pfalz die Bedingungen für den  
Status „frei vom Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)“ nicht mehr gegeben.  
Damit gilt RP nicht länger als BTV-frei.

Dies hat zur Folge, dass Tiere empfänglicher Arten aus RP in Bezug auf BTV den  
einschlägigen Verbringungsbeschränkungen, die sich aus der Delegierten Verordnung  
(EU) 2020/689 und in Bezug auf das innergemeinschaftliche Verbringen aus der  
Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 ergeben, unterliegen.

Die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen  
haben den Status „frei vom Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)“ bereits seit  
Ende letzten Jahres verloren.

Innerhalb dieser Länder und jetzt neu RP gelten keine Verbringungsbeschränkungen für  
empfängliche Arten.

Gleichwohl möchte ich auf die allg. Anforderungen an das Verbringen von Tieren gemäß  
Artikel 124 und Artikel 125 der Verordnung (EU) 2016/429 (AHL) aufmerksam machen.

Der Unternehmer/Tierhalter hat geeignete Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, um  
sicherzustellen, dass die Verbringung gehaltener Landtiere den Gesundheitsstatus am  
Bestimmungsort in Bezug auf die gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe  
d (dazu zählt auch die Blauzungenkrankheit) nicht gefährdet, d.h. von der  
Blauzungenkrankheit betroffene kranke Tiere dürfen nicht in andere gesunde Bestände  
verbracht werden, um diese nicht zu gefährden. Gleiches gilt für die Beförderung gemäß  
Artikel 125.

Die anderen Bundesländer (außer NRW, NI, HB und RP) gelten zzt. noch als BTV frei und haben damit den Status „frei vom Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)“.

Schließlich möchte ich auf folgenden Link der EU zur Blauzungenkrankheit hinweisen:

[https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue\\_en](https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en)

Hier finden Sie unter „Movements within the EU“ die entsprechenden Anforderungen der Mitgliedstaaten bezüglich der Blauzungenkrankheit.

Wer sich jetzt über weitere Verbringungen näher informieren möchte, bitte ich auf den Homepages des LANUV (NRW) oder des LAVES (NI) zur Blauzungenkrankheit nachzulesen. Wir werden in Kürze Informationsmaterial und Vordrucke zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

--

Dr. Silvia Eisch-Wolf

Referat Tiergesundheit und Tierseuchen

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT

111

Kaiser-Friedrich-Straße 1

55116 Mainz

Telefon +49 6131 16-6516

Telefax 06131 16-17 5354

[RP-Tier@mkuem.rlp.de](mailto:RP-Tier@mkuem.rlp.de)

[www.mkuem.rlp.de](http://www.mkuem.rlp.de)